

Vereinbarung zur Kulturlandschau JJJJ in der Gemeinde

Zwischen

**schloss bröllin e.V. und dem Kulturlandbüro Uecker-Randow
Bröllin 3
17309 Fahrenwalde,
vertreten durch den Projektleiter, David Adler**

- im Folgenden als „Kulturlandbüro“ bezeichnet -

und

**Gemeinde Lübs
Schulstr. 1a (Motormühle)
17379 Lübs
Vertreten durch den Bürgermeister, Ossip Storm**

- im Folgenden als „Gemeinde“ bezeichnet -

Präambel

Das Kulturlandbüro initiiert zwischen 2021 und 2024 in den Gemeinden des Altkreises Uecker-Randow das Format „Kulturlandschau“. Ziel dieses Formates ist es, Anlässe zu schaffen, die die Ortsgemeinschaft aktivieren und befähigen zukünftig ähnliche Projekte selbstständig umzusetzen. Die Ausgestaltung des Formates richtet sich nach den Ideen und Themen der Orte. Es werden die örtlichen Gegebenheiten und vorhandenen Ressourcen berücksichtigt bzw. eingebunden. Das Kulturlandbüro begleitet die ausgewählten Orte von der Entwicklung einer Idee zur Ausgestaltung des Formates bis hin zur Umsetzung und Finanzierung. Es ist ausdrücklich erwünscht, dass die Gemeinden mit ihren Vertreter*innen in einen aktiven Austausch mit Bewohner*innen, Vereinen und Kunschtchaffenden sowie weiteren Partnern treten zum Ziele einer gemeinsamen die Projektierung und Umsetzung des Vorhabens kommen

Insofern nicht anders vereinbart, tritt das Kulturlandbüro weder als Veranstalter auf, noch übernimmt es federführend die Planung, Durchführung und Bewerbung von Veranstaltungen. Die Übernahme dieser Aufgaben wird als ebenso als elementarer Bestandteil der partizipativen Arbeit vor Ort und aller beteiligten Partner verstanden. Das Kulturlandbüro erwartet insofern, dass Stadt/ Gemeinde und lokale Partizipant*innen nicht nur den Inhalt, sondern auch einen Großteil der Rahmenbedingungen für dieses Format Hand in Hand organisieren bzw. beschaffen.

1. Gegenstand

Die Gemeinde verpflichtet sich im Projektzeitraum eine Kulturlandschau von 01.02. bis 31.12.2023 in Gemeindedurchzuführen. Die Terminierung der Kulturlandschau bestimmt die Gemeinde in Absprache mit dem Kulturlandbüro.

2. Praktische und finanzielle Ausgestaltung der Zusammenarbeit

a. Verantwortlichkeiten des Kulturlandbüros

Das Kulturlandbüro fungiert in diesem Prozess beratend und als Vermittler*in. Es finanziert das Format entsprechend der Vereinbarungen aus dem vorliegenden Vertrag aus dem zur Verfügung stehenden Projektbudget. Es

- moderiert und begleitet den Ideenfindungs- und Umsetzungsprozess in der Gemeinde/Stadt
- begleitet das gesamte Projekt durch eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit
- unterstützt durch Vermittlung von Kontakten zu Kulturschaffenden und Dienstleistenden und
- berät bei Finanz- und Rechtsfragen im Zuge der Veranstaltungsdurchführung

b. Verantwortlichkeiten der Gemeinde

- Benennung eines*r Ansprechpartner*in seitens der Gemeinde für das Kulturlandbüro
- Planung, Organisation und Umsetzung der im Rahmen der „Kulturlandschau“ mit dem Kulturlandbüro vereinbarten Vorhaben
- Für zusätzlich anfallende Kosten, die vorab nicht schriftlich vereinbart bzw. budgetiert wurden kommt die Gemeinde auf
- Abstimmung der Kommunikation mit der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Kulturlandbüros
- Ggf. Bereitstellung von Wohn- und ggfs. Arbeitsräumen für Künstler*innen in der Gemeinde sowie finanzielle Beteiligung
- Stellung der Räumlichkeiten, technischen und personellen Betreuung für Aufführungen und Workshops im Rahmen des Projekts und Übernahme der Kosten, sofern nicht anders vereinbart
- Teilnahme an bzw. Ausrichtung eines Workshops zur Einführung in die Nutzung und Funktionen des digitalen Kalenders Schafe vorm Fenster
- Nutzung des kostenlosen Angebots von Schafe vorm Fenster für die Dauer der Dorfesidenz zur Kommunikation der Termine im Zusammenhang der Dorfesidenz

Ansprechpartnerin Gemeinde:

1. Ergänzende Bestimmungen

- Bei allen Veranstaltungen tritt die Gemeinde als Veranstalterin auf.
- Findet das Projekt aus Gründen, die keiner der Partner zu vertreten hat, nicht statt, so werden beide Partner von ihren jeweiligen vereinbarten Verpflichtungen frei. Jeder Partner trägt die ihm entstandenen Kosten, Aufwendungen, etc. selbst. Ausgleichs-, Aufwendungsersatz- oder Schadenersatzansprüche eines Partners gegen den anderen Partner bestehen nicht.
- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Bei Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Pasewalk.
- Die Nichtigkeit einzelner Vertragsvorschriften berührt nicht die Gültigkeit der sonstigen Vertragsvereinbarungen.

- f. Ansprüche aus diesem Vertrag entfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit von der Gemeinde oder dem Kulturlandbüro schriftlich geltend gemacht werden.

Lübs, den _____

Kulturlandbüro:

Gemeinde:

David Adler
Projektleiter Kulturlandbüro